

Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg (Abfallbewirtschaftungssatzung – ABS)

Lesefassung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Harburg vom 20.12.2017. In Zweifelsfällen gelten die im Amtsblatt für den Landkreis Harburg veröffentlichten Fassungen!

Der Kreistag des Landkreises Harburg hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S.111),
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert am 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Grundsatz	4
§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung	5
§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden	5
§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 5 Abfallberatung	6
§ 6 Abfallvermeidung und Abfallverwertung	6
§ 7 Eigentumsübergang	7
§ 8 Grünabfälle	7
§ 9 Bioabfälle	7
§ 10 Altpapier	8
§ 11 Verpackungen	8
§ 12 Bauabfälle	8
§ 13 Sperrmüll	8
§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)	9
§ 15 Wieder verwendbare Möbel	9
§ 16 Sonstige Wertstoffe	9
§ 17 Problemabfälle	9
§ 18 Sonderabfallkleinmengen	9
§ 19 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle	10
§ 20 Restabfall	10
§ 21 Abfuhr	10
§ 22 Abfallbehälter	11
§ 23 Abfallbehälterpflege	12
§ 24 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen	12
§ 25 Modellversuche	13
§ 26 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht	13
§ 27 Gebühren, Entgelte	13
§ 28 Ordnungswidrigkeiten	13
§ 29 Schlussvorschriften, Inkrafttreten	14

Anlagen

Anlage 1	Insgesamt von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle (Negativkatalog)
Anlage 2	Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgenommene Abfälle
Anlagen 3.1 – 3.7	Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises
Anlage 4	Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die vom Landkreis angenommen werden

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung. Er kann sich hierzu ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Für die Verwertung von Grünabfällen betreibt der Landkreis Kompostplätze in Tostedt und Drage.
 2. Für die Annahme und den Umschlag von Abfällen wird eine Anlage in Nenndorf betrieben. Zusätzlich werden für die Kleinmengenannahme von Abfällen vier Anlagen in Drage, Hanstedt, Tostedt und Ardestorf betrieben.
 3. Für die Annahme von Problemabfällen sind die Anlage in Nenndorf und die Annahmestelle in Drage eingerichtet. Außerdem werden in Nenndorf Sonderabfallkleinmengen angenommen.
 4. Teile der öffentlichen Einrichtung sind darüber hinaus Deponien, die noch nicht aus der Nachsorge entlassen sind, sowie alle weiteren personellen und materiellen Ausstattungen des Landkreises und seiner Beauftragten, die zur Erfüllung der Entsorgungsaufgaben gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

Darüber hinaus werden folgende Einrichtungen beauftragter Dritter mitbenutzt:

1. Für die Beseitigung nicht vermeidbarer oder verwertbarer Restabfälle werden Kontingente auf der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm Hamburg (thermische Behandlung) genutzt.
2. Für die Beseitigung nicht vermeidbarer oder verwertbarer mineralischer Bauabfälle werden Kontingente auf der Bauschuttdeponie Hittfeld II genutzt.
3. Für die Verwertung von Bioabfällen werden Kontingente des Biogas- und Kompostwerks Bützberg und des Zentrums für Ressourcen und Energie in Hamburg-Stellingen genutzt.
4. Im Auftrag des Landkreises werden:
 - a) von der Firma Luhmühlener Mulden- und Containerdienst GmbH auf dem Betriebsplatz in Putensen Grünabfall-Kleinmengen bis max. 1000 l je Anlieferer und Tag, sowie haushaltsübliche Mengen Elektroschrott,
 - b) von der Firma Otto Dörner Kies und Deponien GmbH & Co. KG auf dem Kompostplatz Hittfeld Grünabfall-Kleinmengen bis max. 1000 l je Anlieferer und Tag, angenommen.
- (4) Mit der Einsammlung und dem Transport von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung, insbesondere von Grünabfall, Altpapier, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, Hauskühlgeräten, Leuchtstofflampen, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll, Bioabfällen und sonstigen Restabfällen sind oder werden Dritte beauftragt.
- (5) Mit der Verwertung bzw. Beseitigung von Altpapier, Altmetall, wieder verwendbaren Möbeln, Problemabfällen, Sonderabfallkleinmengen, Sperrmüll, Bioabfällen und sonstigen Restabfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sind oder werden Dritte beauftragt.
- (6) Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, Hauskühlgeräte und Leuchtstofflampen werden gem. § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes seit dem 24.03.2006 im Auftrag des Landkreises von der Re-El GmbH Elektro- und Elektronikschrottverwertung auf dem Betriebsgelände in Buchholz-Vaensen angenommen.

§ 2 Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung i.S. d. §§ 7 - 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 5 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Der Landkreis erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen. Ferner erfasst der Landkreis die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Des Weiteren gehören dazu auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen. Darüber hinaus entsorgt der Landkreis auch Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie ihm überlassen werden.
- (3) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Abfälle, die in Anlage 1 (Negativkatalog) zu dieser Satzung aufgeführt sind. Gefährliche Abfälle im Sinne von § 18 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend §§ 17 und 18 anfallen. Der Landkreis ist berechtigt, zu überlassende oder zur Abfuhr bereitgestellte oder überlassene Abfälle darauf zu untersuchen, ob sie von der Entsorgung ausgeschlossene Stoffe enthalten. Soweit danach von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle festgestellt werden, hat der Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger die dafür entstandenen Kosten zu erstatten.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. §§ 17 und 18 bleiben unberührt.
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3 Mitwirkung der Gemeinden und Samtgemeinden

- (1) Die Gemeinden und Samtgemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Gemeinden und Samtgemeinden sind verpflichtet, dem Landkreis auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen und Hinweise im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis; sie werden durch die Gemeinden und Samtgemeinden veröffentlicht, sofern der Landkreis sie darum ersucht.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter sowie gewerblich oder landwirtschaftlich genutzter, bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück nicht ständig benutzt wird (z.B. Wochenendgrundstück) und für übrige Grundstücke, bei denen aufgrund ihrer Nutzung mit einem Abfallaufkommen zu rechnen ist, insbesondere Verwaltungen, Schulen, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Altenpflege, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige Freizeiteinrichtungen. Sobald die Nutzungsvoraussetzungen erfüllt sind, gilt das Grundstück als angeschlossen. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen oder andere Abfallbesitzer (sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte) sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei

ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 8 - 24 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder andere Abfallbesitzer vom Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung befreit, wenn nachgewiesen wird, dass die Bioabfälle auf den von ihnen genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden.
- (4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder andere Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (5) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 3 Monate nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (6) Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Befreiung wird widerrufen, wenn sich die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten ändern.
- (7) Der Landkreis stellt auf Antrag im Einzelfall fest, ob der Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallentsorgung durch höherrangiges Recht ausgeschlossen ist, weil die Bereitstellung der Abfälle zur Abfuhr für den Betroffenen eine unzumutbare Härte darstellt.
- (8) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 3 oder 5 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (9) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eine selbständige wirtschaftliche Einheit liegt grundsätzlich vor, wenn von der zuständigen Stelle eine separate Hausnummer vergeben wurde.

§ 5 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 6 Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist soweit wie möglich zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (Abfallvermeidung).
- (2) Nativ- oder derivativ-organische Stoffe sind, soweit möglich, vom Abfallbesitzer ordnungsgemäß und schadlos zu kompostieren (Eigenkompostierung).
- (3) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Bewirtschaftung folgender Abfälle durch:
 1. Grünabfälle (siehe § 8)
 2. Bioabfälle (siehe § 9)
 3. Altpapier (siehe § 10)
 4. Bauabfälle (siehe § 12)
 5. Sperrmüll (siehe § 13)
 6. Elektro- und Elektronikaltgeräte (siehe § 14)
 7. Wieder verwendbare Möbel (siehe § 15)
 8. Sonstige Wertstoffe (siehe § 16)

- 9. Problemabfälle (siehe § 17)
- 10. Sonderabfallkleinmengen (siehe § 18)
- 11. Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle (siehe § 19)
- 12. Restabfall (siehe § 20)

(4) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 3 genannten Abfälle getrennt bereitzustellen und nach Maßgabe der §§ 8 - 20 zu überlassen.

§ 7 Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen bzw. Einwurf in die Behälter der Getrenntsammlung in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall vom Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.
- (2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen. Werden dennoch Wertgegenstände vorgefunden, werden diese als Fundsache behandelt.
- (3) Unbefugte dürfen Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.
- (4) Abfallbehälter dürfen von den Befugten nur zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle verwendet werden. Jede andere Verwendung, insbesondere die Überlassung der Abfallbehälter an nicht vom Landkreis Beauftragte Dritte zur Abfallsortierung, ist verboten.

§ 8 Grünabfälle

- (1) Grünabfälle sind kompostierbare Garten- oder Parkabfälle.
- (2) Gebündelter Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Stamm- bzw. Astdurchmesser von 10 cm wird grundsätzlich 4-wöchentlich gesondert eingesammelt. Das Bündel darf ein Gewicht von 35 kg, eine Länge von 2 m und einen Durchmesser von 0,50 m nicht überschreiten. Die Gesamtmenge pro Grundstück darf 2 m³ nicht übersteigen. Baum- und Strauchschnitt wird nur abgeholt, wenn er mit Wertstoffschnüren des Landkreises gebündelt ist. Laub, Grünschnitt und Pflanzenreste werden auch in Grünabfallsäcken eingesammelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Grünabfallsäcke einzusammeln.
- (3) Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gelten im Übrigen § 21 Abs. 1, Abs. 2 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 3 und 4 sinngemäß.
- (4) Für die Grünabfallsammlung nach § 8 sind nur die vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Grünabfallsäcke und Wertstoffschnüre zugelassen.
- (5) Wird Grünabfall bei einer Abfallentsorgungsanlage angeliefert, muss dieser von anderen Abfällen getrennt werden.

§ 9 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vergärbare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft, soweit sie nicht unter das Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz - TierKBG) fallen.
- (2) Bioabfälle sind in Bioabfallbehältern zu sammeln. Bioabfall wird grundsätzlich 2-wöchentlich abgefahren. Stellen der Landkreis oder der beauftragte Dritte in Bioabfallbehältern erhebliche Fehlbefüllungen, insbesondere mit Restabfällen, fest, die auch nach entsprechendem Hinweis nicht korrigiert werden, behält sich der Landkreis vor, diese Behälterinhalte als Restabfall gegen Kostenerstattung zu beseitigen.
- (3) Nicht mit den Bioabfällen bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Hunden und Katzen (auch nicht mit Einstreu).

§ 10 Altpapier

- (1) Altpapier (PPK) ist Abfall in haushaltsüblichen Mengen aus Papier, Pappe und Kartonagen, wie Zeitungen, Zeitschriften und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus diesen Stoffen bestehende, bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist in PPK-Behältern zu sammeln. Altpapier wird grundsätzlich 4-wöchentlich abgefahren. Stellen der Landkreis oder der beauftragte Dritte in PPK-Behältern erhebliche Fehlbefüllungen, insbesondere mit Restabfällen, fest, die auch nach entsprechendem Hinweis nicht korrigiert werden, behält sich der Landkreis vor, diese Behälterinhalte als Restabfall gegen Kostenerstattung zu beseitigen.

§ 11 Verpackungen

- (1) Die Rücknahme der Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Pkt. 2 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) wird von den Systemen im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV organisiert.
- (2) Leichtverpackungen (Verpackungen aus Kunststoff, Metall, Holz und Verbundstoffen) werden von beauftragten Dritten der Systeme im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV eingesammelt. Das Sammelsystem (Gelbe Säcke, 1.100-Liter-Umleerbehälter) wird von den Systemen gestellt.
- (3) Altglas wird über Depotcontainer gesammelt. Altglas ist Abfall aus Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Flach- oder Spiegelglas. Altglas ist farbgetrennt in die entsprechend gekennzeichneten Container zu werfen. Die Container sind nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr zu benutzen, soweit nicht durch Ortsrecht andere Einwurfzeiten geregelt werden. Neben den Containern dürfen Altglas, Altpapier und andere Abfälle nicht gelagert oder abgelagert werden.
- (4) Verpackungen aus Papier und Pappe werden über die Altpapierbehälter des Landkreises gesammelt.

§ 12 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle sind Bauschutt, Straßenaufbruch oder Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bei der Einrichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 2 m³ anfallen.
- (3) Bauabfälle zur Beseitigung sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen oder bei den von ihm Beauftragten abzugeben.

§ 13 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle, wie sie nach Art und Menge in Haushaltungen anfallen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Nicht zum Sperrmüll zählen Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) (Ab 01.01.2019: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)
- (2) Sperrmüll wird auf Anforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Die Abfuhr ist telefonisch oder über die Internet-Seiten der Abfallwirtschaft unter Angabe der Anschrift und der Art und Menge des Abfalls anzufordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten festgelegt.

- (3) Für die Abfuhr gelten § 21 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 mit Ausnahme der Sätze 2 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 entsprechend.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Materialien (Holz, Metall, usw.) bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Straße nicht verschmutzt wird und ein zügiges Verladen möglich ist.

§ 14 Elektro- und Elektronikaltgeräte (Elektroschrott)

- (1) Elektroschrott umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z. B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule.
- (2) Elektroschrott ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen, soweit er nicht an die Vertreiber oder Hersteller zurückgegeben wird.
- (3) Sperriger Elektroschrott aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit er nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten entspricht, kann im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben.

§ 15 Wieder verwendbare Möbel

Wieder verwendbare Möbel sind abgängige Einrichtungsgegenstände, soweit sie nach Beurteilung durch den Landkreis oder den beauftragten Dritten zur weiteren Nutzung geeignet sind. Sie werden in Möbelscheunen gesammelt und an Interessenten abgegeben.

§ 16 Sonstige Wertstoffe

- (1) Sonstige Wertstoffe sind Metall- und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen).
- (2) Soweit diese Abfälle nicht als Sperrmüll entsorgt werden, können sie dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen überlassen werden.

§ 17 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle sind die schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Pflanzen- und Holzschutzmittel, Farben, Verdüner, Gifte, Säuren, Laugen, Altmedikamente, sonstige Chemikalien und damit verunreinigte Stoffe sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten). Haushaltsüblich im Sinne dieser Satzung sind Gesamtmengen bis 50 kg bzw. Liter pro Haushalt und Jahr.
- (2) Problemabfälle sind bei den mobilen oder stationären Annahmestellen abzugeben. Die einzelnen Problemabfälle sind voneinander getrennt zu halten. Die mobile Sammlung wird dreimal jährlich durchgeführt. Die Termine und die anzufahrenden Orte werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die stationären Annahmestellen werden vom Landkreis bestimmt.
- (3) Der Landkreis kann die Annahme von Problemabfällen von Bedingungen abhängig machen, deren Einhaltung für den ordnungsgemäßen Transport und die Annahme des Abfalls bei der Abfallentsorgungsanlage erforderlich ist.
- (4) Altöl ist grundsätzlich entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkäufer des Frischöles zu entsorgen.

§ 18 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) sind gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Privaten Haushaltungen, sofern bei einem

Abfallerzeuger jährlich insgesamt weniger als 2000 kg dieser Abfälle anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit Anlage 4 dieser Satzung.

- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis überlassen werden. Angenommen werden die aus Anlage 4 ersichtlichen Abfallarten grundsätzlich montags - freitags auf der Müllumschlaganlage Nenndorf. Die Abfälle sind vom Besitzer bei der Annahmestelle anzuliefern. § 17 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 19 Sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle

Soweit für sonstige getrennt zu sammelnde Abfälle keine Überlassungsregelungen in den §§ 8 – 20 und 24 getroffen wurden, legt der Landkreis im Einzelfall fest, wie der Besitzer diese Abfälle zu überlassen hat. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 20 Restabfall

- (1) Sonstiger Restabfall sind alle sonstigen anfallenden und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen (Hausmüll) oder anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall), soweit sie nicht unter die §§ 8 - 19 fallen oder gemäß § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Restabfälle werden grundsätzlich zweiwöchentlich abgefahren. Für 40-Liter-Abfallbehälter kann der Anschlusspflichtige auch einen vierwöchentlichen Abfuhrhythmus wählen. Der Landkreis kann auf Antrag im Einzelfall für 240- und 1.100-Liter-Abfallbehälter einen kürzeren Abfuhrhythmus festlegen sowie einmalige zusätzliche Leerungen zulassen, wenn Art und Menge des Abfalls dies erfordern. Der Abfuhrtermin wird nach Disposition des beauftragten Dritten durch den Landkreis festgelegt.
- (3) Restabfälle sind von den dazu Befugten oder mit deren Zustimmung zu sammeln und zwar in den für das jeweilige Grundstück vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehältern; sie dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden. Abs. 4 bleibt unberührt.
- (4) Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 3 hinausgehen, können in den vom Landkreis zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Beistellsäcken gesammelt werden. Das Füllgewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Die Bereitstellung zur Abfuhr ist nur zusammen mit einem Abfallbehälter zulässig. Hinsichtlich der Bereitstellung und Abfuhr gilt § 21 mit Ausnahme von Abs. 2 Sätze 2 und 4 sinngemäß.

§ 21 Abfuhr

- (1) Die für die Regelabfuhr vorgesehenen Termine werden ortsüblich bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig bekannt gegeben werden; unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht zum vorgesehenen Termin zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter zu leeren.
- (2) Abfallbehälter sind von den Verpflichteten nach Maßgabe des § 22 in der Regel am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr oder am Abend vor dem Abfuhrtag ab 18.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Verladen sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Abfallbehälter dürfen nur an den für das jeweilige Grundstück vorgesehenen Abfuhrterminen einmalig zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Etwaige Abfallreste sind vom Verpflichteten unverzüglich zu entfernen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu diesen Verpflichtungen sind zu befolgen.

- (3) Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass eine Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren möglich ist. Das Füllgewicht der Abfallbehälter darf folgende Grenzen nicht überschreiten: 40-l und 60-l-Behälter - 24 kg, 80-l-Behälter - 32 kg, 120-l-Behälter - 48 kg, 240-l-Behälter - 96 kg, 1.100-l-Behälter - 440 kg. Das Einpressen oder Einstampfen von Abfällen in die Abfallbehälter oder entsprechende Abfallverdichtungen vor der Befüllung der Abfallbehälter, insbesondere mit mechanischen Hilfsmitteln sowie das Überfüllen der Abfallbehälter oder Bereitstellen von Abfällen neben dem Abfallbehälter ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, Schnee, Eis, flüssige oder heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Eine ordnungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter muss gewährleistet sein. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren.
- (4) Können Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung des eingesetzten Personals oder Materials oder dritter Personen befahren werden, sind die Abfallbehälter, PPK-Behälter, Bioabfallbehälter, Beistellsäcke, Grünabfallsäcke/-bündel, Sperrmüll (Altmetalle, gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte, Hauskühlgeräte, wieder verwendbare Möbel, sonstiger Sperrmüll) an einem mit den Sammelfahrzeugen anfahrbaren Aufstellplatz bereitzustellen. Der Aufstellplatz kann vom Landkreis oder vom beauftragten Dritten festgelegt werden. § 22 Abs. 8 gilt sinngemäß. Soweit anschlusspflichtige Grundstücke nur mit einem erheblichen Aufwand durch die Sammelfahrzeuge erreichbar sind, insbesondere in Außenbereichslagen, gelten die Sätze 1 und 2 hinsichtlich der Aufstellplätze entsprechend. Die Verbringung der Abfälle zum Aufstellplatz muss für die Befugten (§ 22 Abs. 2) zumutbar sein.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betrieblich notwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Gebührenerkürzung.
- (6) Die Standplätze für 240 l- und 1.100 l-Abfallbehälter müssen befestigt sein. Der Landkreis kann vom Anschlusspflichtigen verlangen, die Befestigung auf eigene Kosten zu erstellen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Abfuhr der getrennt erfassten Abfälle nach §§ 8 – 19.

§ 22 Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind feste, vom Landkreis zur Verfügung gestellte Umleerbehälter zur Sammlung von Restabfall, Bioabfall und Papier und Kartonagen (PPK).
- (2) Abfallbehälter werden nur den im § 4 Abs. 1 Satz 4 oder § 4 Abs. 2 genannten Personen auf Grundstücken, die an die Abfallentsorgung im Landkreis angeschlossen sind, zur Sammlung und Bereitstellung des abzuholenden Abfalls zur Verfügung gestellt (Befugte). Auf jedem Grundstück müssen ein Restabfallbehälter, ein PPK-Behälter und ein Bioabfallbehälter vorhanden sein, sofern nicht eine Befreiung nach § 4 Abs. 3, 4 oder 7 besteht.
- (3) Für sonstige Restabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Restabfallbehälter zur Verfügung. Zahl und Größe der Restabfallbehälter wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden Restabfälle aufzunehmen. Restabfallbehälter werden in den Größen 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt.
- (4) Für Bioabfälle stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen oder mehrere Bioabfallbehälter zur Verfügung. Zahl und Größe der Bioabfallbehälter wählt der Anschlusspflichtige durch schriftliche Erklärung. Die gewählten Abfallbehälter müssen ausreichen, die regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden, zu überlassenden

Bioabfälle aufzunehmen. Bioabfallbehälter werden in den Größen 60 l und 120 l zur Verfügung gestellt. Noch im Umlauf befindliche, abgängige 240 l-Bioabfallbehälter werden künftig gegen 2 x 120 l-Bioabfallbehälter ersetzt.

- (5) Für Altpapier stellt der Landkreis dem Anschlusspflichtigen einen 240-Liter-PPK-Behälter zur Verfügung. Auf schriftlichen Antrag stellt der Landkreis zusätzliche PPK-Behälter mit einem Volumen bis zum Vierfachen des auf dem Grundstück vorhandenen Gesamtbehältervolumens der Restabfall- und Biobehälter zur Verfügung. PPK-Behälter werden in den Größen 240 l und 1.100 l zur Verfügung gestellt.
- (6) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf Antrag gemeinsame Abfallbehälter mit entsprechender Kapazität zur Verfügung gestellt werden (Abfallgemeinschaft). Hierfür bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Landkreis.
Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) die Lage (Ort, Ortsteil, Straße und Hausnummer der beteiligten Grundstücke)
 - b) die Anschriften der beteiligten Anschlusspflichtigen
 - c) die Lage des Grundstückes, auf dem sich der Standort der Abfallbehälter befindet
 - d) die Anschrift eines für die Abfallgemeinschaft empfangsbevollmächtigten Vertreters Der Antrag ist von allen beteiligten Anschlusspflichtigen zu unterzeichnen.
- (7) Wird festgestellt, dass das vorhandene Abfallbehältervolumen für die Entsorgung der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, so kann der Landkreis ein größeres Abfallbehältervolumen anordnen, für das der Anschlusspflichtige den oder die Abfallbehälter entgegenzunehmen hat.
- (8) Im Interesse einer wirtschaftlichen Abfuhr kann der Landkreis auch für mehrere Grundstücke gemeinsam bestimmen, welche Abfallbehälter im Einzelfall zu verwenden sind. Soweit das gewählte Volumen mit einer anderen Behältergröße zur Verfügung gestellt werden kann, kann der Landkreis diese abweichend von Absatz 2 und 3 bestimmen. Bei Sammelbehältern muss das Abfallbehältervolumen mindestens 10 Liter/Woche je Grundstück betragen.
- (9) Der Landkreis kann bestimmen, dass Abfallbehälter zur Bestandserfassung und / oder zur Gebührenbemessung zu kennzeichnen sind. Nicht ordnungsgemäß gekennzeichnete Abfallbehälter müssen vom Landkreis nicht entleert werden.
- (10) Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Befugten zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (11) Beschädigungen oder der Verlust von Abfallbehältern sind dem Landkreis vom Anschlusspflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer haftet für Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern, PPK-Behältern oder Bioabfallbehältern, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (12) Das Umstellen von Abfallbehältern auf ein anderes Grundstück ist nicht zulässig.

§ 23 Abfallbehälterpflege

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Reparaturen dürfen nur durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden. Auslieferung, Einzug und Austausch von Abfallbehältern dürfen nur vom Landkreis oder durch die beauftragten Dritten vorgenommen werden.

§ 24 Anlieferung von Abfällen bei Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Abfälle nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung, die im Kreisgebiet angefallen sind, und Abfälle von Grundstücken, für die eine Befreiung nach § 4 Abs. 7 erteilt wurde, sind bei einer der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises im Rahmen der Benutzungsordnung anzuliefern. § 4 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

Dasselbe gilt für Abfälle, die über den regelmäßigen Anfall im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 3 hinausgehen. § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Benutzungsordnungen der betreffenden Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung, wie sie als Anlagen 3.1 - 3.6 beigefügt sind. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrWG ist zu beachten.

- (2) Die Anlieferer von Abfällen nach Abs. 1 übernehmen die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Entsorgung ausgeschlossenen Stoffe enthalten.
- (3) Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen sind inerte Abfälle (Bauschutt, Boden) und Holzabfälle (Grünabfall, Bauholz) von den übrigen Restabfällen getrennt zu halten.

§ 25 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Methoden oder Systeme zur Abfallsammlung, zum Abfalltransport, zur Abfallbehandlung oder -entsorgung kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Hiermit können Dritte beauftragt werden.

§ 26 Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen und das Abholen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks und der Betriebs- und Geschäftsräume zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen nach § 6 Abs. 2 und 4 durch den Landkreis zu dulden.
- (4) Der Landkreis kann den zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten im Sinne von § 4 Abs. 2 Auskunft über den Behälterbestand des Grundstücks erteilen.

§ 27 Gebühren, Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung mit Ausnahme der Bauschuttdeponie Hittfeld erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwands Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung. Für die Benutzung der Bauschuttdeponie sind privatrechtliche Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Die Kreiskasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen Benutzungsordnungen für die Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Harburg verstößt, soweit sie auf diese Vorschrift verweisen,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder entgegen § 4 Abs. 2 den vom Benutzungszwang erfassten Abfall nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle nicht getrennt bereitstellt oder nicht nach Maßgabe der §§ 8 - 20 überlässt,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder bereitgestellte Abfälle entfernt oder durchsucht oder entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter nicht nur zur

- Sammlung und Bereitstellung von Abfällen verwendet oder Abfallbehälter zur Sortierung an nicht vom Landkreis beauftragte Dritte überlässt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 die Grünabfallsäcke des Landkreises nicht ordnungsgemäß befüllt zur Abfuhr bereitstellt,
 6. entgegen § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 seine Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern sammelt oder in anderer Weise auf dem Grundstück lagert oder unbefugt Abfallbehälter benutzt,
 7. entgegen § 11 Abs. 3 Container außerhalb der erlaubten Einwurfzeiten benutzt oder Altglas, oder andere Abfälle neben den Containern lagert oder ablagert,
 8. entgegen § 12 Abs. 2 Bauschutt, Baustellenabfälle, Erdaushub oder Straßenaufbruch an der Anfallstelle nicht voneinander und von anderen Abfällen getrennt hält,
 9. entgegen § 18 Abs. 2 Sonderabfallkleinmengen i. S. von § 18 Abs. 1 bei der Problemabfallsammlung anliefert,
 10. entgegen §§ 20 und 21 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 - 5 Abfälle zur Abfuhr bereitstellt, die von der Pflicht des Landkreises zum Einsammeln und Befördern oder zur Entsorgung ausgeschlossen sind,
 11. entgegen § 21 Abs. 2 den Restabfall- oder Bioabfallbehälter mehrfach oder an anderen Abfuhrterminen zur Abfuhr bereitstellt,
 12. entgegen § 21 Abs. 2, 3 und 4 seine Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise nutzt oder bereitstellt oder überfüllte Abfallbehälter oder Abfälle neben den Abfallbehältern bereitstellt,
 13. entgegen § 22 Abs. 9 Abfallbehälter nicht oder abweichend von den Bestimmungen des Landkreises kennzeichnet oder Kennzeichnungen des Landkreises entfernt oder unbrauchbar macht,
 14. entgegen § 22 Abs. 11 Beschädigungen oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich schriftlich mitteilt oder Abfallbehälter mit beschädigten oder entfernten Behältereinsätzen zur Abfuhr bereitstellt,
 15. entgegen § 22 Abs. 12 Abfallbehälter auf ein anderes Grundstück umstellt,
 16. entgegen § 23 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht schonend und sachgemäß behandelt oder bei Bedarf nicht reinigt,
 17. entgegen § 24 Abs. 1 im Kreisgebiet angefallene und überlassungspflichtige Abfälle nicht bei einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert,
 18. entgegen § 24 Abs. 2 Abfälle bei Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises anliefert, die nach § 2 Abs. 3 oder 5 von der Entsorgungspflicht des Landkreises ausgeschlossen sind,
 19. entgegen § 24 Abs. 3 bei der Anlieferung von Abfällen inerte Abfälle nicht getrennt von übrigen Restabfällen hält,
 20. entgegen § 26 Abs. 1, 2 und 3 seiner Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 29 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Winsen (Luhe), 20.12.2023

Landkreis Harburg

Rainer Rempe

Landrat